

Wie wird die Haushaltführung entschädigt?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **103 (2006)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie wird die Haushaltsführung entschädigt?

Kochen, Waschen, Putzen: Wer diese Arbeiten ausführt, hat im Sozialhilfebudget Anrecht auf eine Entschädigung für Haushaltsführung – und auch auf einen Einkommens-Freibetrag?

Frage

Gemäss SKOS-Richtlinien F.5.2 ist die Entschädigung für die Haushaltsführung der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen. Kann also bei einer Entschädigung für die Haushaltsführung ein Einkommens-Freibetrag berücksichtigt werden?

Spricht man von Einkommen, ist folglich ein Einkommens-Freibetrag zu gewähren. Ist dies nicht der Fall, da es sich nicht um eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt handelt, stellt sich die Frage, ob die Leistung dennoch in irgendeiner Weise honoriert werden kann?

Wie stellt sich die SKOS zu diesen Überlegungen? Wie soll darauf reagiert werden, wenn ein Wohnpartner seine Mitbewohnerin arbeitsrechtlich korrekt anstellt, zum Beispiel zu einem 50-Prozent-Pensum, und einen Lohn von 600 Franken bezahlt? Kann dann ein Einkommens-Freibetrag zu 50 Prozent ausgerichtet werden?

Grundlagen

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen und beträgt ohne Kinderbetreuung zwischen 550 und 900 Franken. Dienstleistungen, die

nicht unterstützte Personen einer unterstützten Person bezahlen müssen, sind zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Waschen, Bügeln, Reinigung/Unterhalt der Wohnung, Betreuung von Kindern der nicht unterstützten Personen. Die Entschädigung richtet sich nach der Zeit, die für die Haushaltsführung aufgewendet werden muss. Sie ist zu verringern, wenn nicht unterstützte Personen bei den Hausarbeiten oder bei der Kinderbetreuung massgeblich mithelfen (vgl. F.5.2 SKOS-Richtlinien). Die SKOS sieht nicht vor, die Haushaltsführung an sich mit einer Zulage zu honorieren.

Der Einkommens-Freibetrag wird auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt gewährt. Der Freibetrag liegt je nach kantonaler Bestimmung zwischen 400 und 700 Franken bei einem 100-Prozent-Pensum (SKOS-Richtlinien E.1.2).

Eine Integrationszulage erhält, wer sich besonders um seine/ihre berufliche und/oder soziale Integration oder um diejenige von Menschen in seiner/ihrer Umgebung bemüht. Diese Integrationsleistungen können sehr unterschiedliche Formen aufweisen. Wie die Leistung im Einzelfall berechnet wird, hängt von der beratenden Zielsetzung ab (vgl. SKOS-Richtlinien C.2).

Antwort

Durch die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass nicht unterstützte Personen Leistungen der unterstützten Personen angemessen zu entschädigen haben. Würde nicht so vorgegangen, hätte die nicht unterstützte Person eine vom Gemeinwesen finanzierte Haushaltshilfe. Die Bedingungen für die Gewährung eines Einkommens-Freibetrages sind jedoch

nicht gegeben. Die beiden wichtigsten Indikatoren für eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt – marktüblicher Lohn und Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen – sind nicht erfüllt.


Das Führen des gemeinsamen Haushaltes – und damit auch des eigenen Haushaltes – ist nicht als besondere Integrationsleistung zu betrachten. Entsprechend kann auch keine Integrationszulage gewährt werden.

Was wäre, wenn die unterstützte Person zu einem 50-Prozent-Pensum und einem Lohn von 600 Franken angestellt würde? Dieses Arbeitsverhältnis wäre wegen des Dumpinglohnes nicht zu unterstützen, also auch nicht mit einem Einkommens-Freibetrag zu honorieren. Alle Zulagen sind als Anreize gedacht und sollen erwünschte Tätigkeiten fördern (vgl. SKOS-Richtlinien E.1.2 Abschnitt 3). Nur wenn die Anstellung zu einem marktüblichen Lohn erfolgt, kann ein Einkommens-Freibetrag gewährt werden.

Für die SKOS-Line:

**Heinrich Dubacher
Bernadette von Deschwanden**

Eine Ergänzung zum Praxisbeispiel der ZeSo 2/2006 finden Sie auf S. 20



Die Rubrik «Praxis» nimmt Fragen der Sozialhilfepraxis auf und beantwortet sie. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.